




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart
Zustellungsurkunde

Firma
Marcus Lutz
Bauunternehmen
Klosterweg 37
73479 Ellwangen-Schleifhäusle

Stuttgart 02.06.2016
Name Dr. Harald Knote
Durchwahl 0711 904-15459
Aktenzeichen 545-5534.4/Asbest/Zulassung
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben): 1605171239619
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADEST600
Betrag: 2100,00 EUR

 Zulassung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten
Ihr Antrag vom 14.04.2016

ZULASSUNG

Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der Firma Marcus Lutz, Bauunternehmen, Klosterweg 37 in 73479 Ellwangen-Schleifhäusle, wird die **Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form in folgendem Umfang erteilt:**
 - **Durchführung von Arbeiten zum Abbruch und der Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen**
 - **Es handelt sich dabei um die nachstehenden Arbeiten:**



Abbrechen von Dichtungen und Flanschen in Kamintüren, Rohrleitungen, Dämmung von Rohrleitungen, Brandschutzklappen in Lüftungssystemen, Brandschutztüren etc.

2. Das Antragsschreiben vom 14.04.2016 ist Bestandteil dieses Bescheides.
3. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Zulassung nicht mehr vorliegen, behält sich die Behörde den Widerruf der Zulassung vor.
4. Die Verlängerung der Zulassung wird bis zum 02.06.2021 befristet und unter den in Nr. 6 genannten Auflagen erteilt.
5. Für die Zulassung wird eine Gebühr von 2100 € festgesetzt.

6. Auflagen:

- 6.1 Jede Änderung gegenüber der mit dem o. g. Antragsschreiben als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensliste. Änderung der Vertretungsbefugnis, personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen), ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen. Benannt sind als

Sachkundiger Verantwortlicher: Marcus Lutz

Sachkundiger Stellvertreter: Klaus Knebel

Sachkundige Aufsichtführende: Marcus Lutz und Klaus Knebel

- 6.2 Die für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist in der Anzeige bei der Behörde nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV für jede Baustelle nachzuweisen.
- 6.3 Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender, ein Ersthelfer und mindestens ein Gerätesachkundiger einzusetzen.

- 6.4 Mit den zugelassenen Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
- 6.5 Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.
- 6.6 Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.
- 6.7 Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
- 6.8 Beim Anmieten zusätzlicher Geräte sind die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen über deren Eignung der Anzeige beizufügen.
- 6.9 Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls als Fachbetrieb zugelassen sind.
- 6.10 Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.

Die sprachliche Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle ständig sicherzustellen.

- 6.11 Die objektbezogenen Unterlagen, die Arbeitszeitznachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Gründe:

Am 14.04.2016 hat die Firma Marcus Lutz, Bauunternehmen, Klosterweg 37 in 73479 Ellwangen-Schleifhäußle beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Zulassung von Abbruch und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten im beschränkten Umfang eingereicht. In den eingereichten Unterlagen wurde dargelegt, dass sie über die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattungen für die Tätigkeit verfügen.

Nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde. Dies ist vorliegend mit den eingereichten Unterlagen der Fall. Die Zulassung war daher zu erteilen.

Die Auflagen sind erforderlich, damit für die Zulassungsbehörde nachprüfbar ist, ob auch für die Zukunft ein sachgerechter Umgang mit gefährlichen Stoffen sichergestellt wird. Gleiches gilt für den Widerrufsvorbehalt.

Gebühr:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, und 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Nr. 6.3 der Gebührenverordnung des Umweltmi-

nisteriums in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebühr nach Nr. 6.3 der Gebührenverordnung sieht einen Rahmen von 2100,-- bis 7000,-- € vor.

Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzweckens auf das Konto der Landesoberkasse bei der Baden-Württembergischen Bank, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 oder BIC: SOLADEST600 zu überweisen.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG). Dies gilt nicht im Falle der Klageerhebung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5 - 7, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Dr. Harald Knotte

Hinweise:

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen, nach

- der Baustellenverordnung,
- Anhang I der GefStoffV die Verwendung von Asbest anzuzeigen,
- dieser Anzeige eine Betriebsanweisung beizufügen,
- eine objektbezogene Unterweisung durchzuführen,
- einen Arbeitsplan aufzustellen,

und nur Arbeitnehmer mit Asbest zu beschäftigen, die der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchung unterzogen worden sind.